

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8805 –**

Auswirkungen der geplanten Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf die Rentenhöhe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierung will im April ein Konzept zur Förderung der Mitarbeiterbeteiligung auf den Weg bringen. Nach bisher bekannten Plänen möchte die SPD die Beitragsfreiheit für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nahezu verdoppeln, die CDU/CSU die Förderhöhe sogar vervierfachen. Dadurch würden sich die beitragspflichtigen Entgelte verringern, wodurch die Rentenhöhe um bis zu 1,5 Prozent gedämpft werden könnte.

1. Wie plant die Bundesregierung die Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu fördern, und wann will sie ihr vorzustellendes Konzept legislativ umsetzen?

Die gemeinsame Arbeitsgruppe von CDU, CSU und SPD für mehr Mitarbeiterbeteiligung in Deutschland hat sich am 21. April 2008 auf ein Konzept zur Förderung der Mitarbeiterbeteiligung geeinigt. Danach soll im Fünften Vermögensbildungsgesetz der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 Prozent auf 20 Prozent angehoben und die Einkommensgrenzen von 17 900/35 800 Euro auf 20 000/40 000 Euro (Ledige/Verheiratete) erhöht werden. Im § 19a EStG soll zudem der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen von 135 Euro auf 360 Euro unter Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung angehoben werden, wenn die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt wird; die Vermögensbeteiligung darf nicht durch Entgeltumwandlung, also aus einem Lohnbestandteil, auf die die Beschäftigten einen Rechtsanspruch haben, finanziert werden. Dabei gilt jedes konzernzugehörige Unternehmen als arbeitgebendes Unternehmen. Neben der Anlage im eigenen Unternehmen sollen auch Beteiligungen über einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds (zum Beispiel für einzelne Branchen) gefördert werden. Bei diesen Fonds muss ein Rückfluss in die betei-

ligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent garantiert werden. Die direkte Beteiligung und die Beteiligung über einen Fonds sollen nicht unterschiedlich gefördert werden. Die bisherige Regelung des § 19a EStG soll für laufende Beteiligungen weiter gelten. Es wird also Bestandsschutz gewährt. Außerdem soll das Gesamtkonzept zur Förderung der Mitarbeiterbeteiligung durch den Ausbau und die Verbesserung der bestehenden Beratungsangebote flankiert werden. Insoweit der Koalitionsausschuss dem Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe zustimmt, wird die Bundesregierung die entsprechenden rechtlichen Änderungen einleiten, so dass diese zum 1. Januar 2009 in Kraft treten können.

2. Wie würden sich die verschiedenen Varianten der Beitragsfreiheit, die für die Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Gespräch sind, bei unterschiedlichen Beteiligungsquoten auf die beitragspflichtigen Entgelte und damit auf die Rentenhöhe auswirken (bitte für die Vorschläge von SPD und CDU/CSU sowie evtl. weitere Vorschläge und unterschiedliche Beteiligungsquoten (25, 30, 50 und 100 Prozent) ausweisen)?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dass durch die geplante Beitragsfreiheit der Mitarbeiterkapitalbeteiligung die Rentenhöhe um bis zu 1,5 Prozent gedämpft werden könnte?
4. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sie auf der einen Seite die Dämpfung der Rentenanpassung über den Riester-Faktor bis 2010 aussetzt, um höhere Rentensteigerungen zu ermöglichen, auf der anderen Seite durch ihre Pläne zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung aber neue Fakten schafft, die dieses Anliegen konterkarieren?

Nachdem sich die gemeinsame Arbeitsgruppe von CDU, CSU und SPD für mehr Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland auf einen eigenen Vorschlag geeinigt hat, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Vorschläge von CDU/CSU (Betriebliche Bündnisse für Soziale Kapitalpartnerschaften) und SPD (Deutschlandfonds für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) nicht weiter verfolgt werden. Da nach dem Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe die Mitarbeiterkapitalbeteiligung nicht über Entgeltumwandlung erfolgt, ist von keiner unmittelbaren Wirkung auf die Höhe der Rentenanpassung auszugehen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund geringer Rentensteigerungen in 2007 und 2008 sowie Nullrunden in 2004, 2005 und 2006 insgesamt die Vertretbarkeit der bisherigen Dämpfungsfaktoren, die Nachholung nicht erfolgter Dämpfungen ab 2011 sowie neue gesetzliche Tatbestände, die negative Auswirkungen auf die Rentenanpassung besitzen?

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Rentenanpassungsformel ergänzt, um die gesetzliche Rentenversicherung angesichts der demographischen Entwicklung auch in Zukunft auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen und entstehende Belastungen zwischen den Generationen gerecht auszubalancieren: Mit dem Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils wird sichergestellt, dass die steigenden Aufwendungen der Jüngeren für ihre gesetzliche Altersvorsorge und ihre private zusätzliche Vorsorge bei der Anpassung berücksichtigt werden. Über den Nachhaltigkeitsfaktor werden Veränderungen beim zahlenmäßigen Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern erfasst. Eine Schutzklausel verhindert, dass die Anwendung dieser Faktoren zu einer Rentenkürzung führen kann. Um eine dauerhafte Belastung der Beitragszahler aufgrund der Schutzklausel zu vermeiden, werden unterbliebene Anpassungsdämpfungen ab 2011 durch Halbierung positiver Anpassungen realisiert.

Die Bundesregierung hält diesen Anpassungsmechanismus unverändert für sachgerecht, sinnvoll und geboten. Er gewährleistet eine gerechte Verteilung der mit der Alterung der Gesellschaft einhergehenden finanziellen Belastung auf Ältere und Jüngere. Die Beitragsbelastung wurde auf ein erträgliches Maß begrenzt und die Rentenbezieher können auf ein verlässliches Sicherungsniveau vertrauen. Der Beitragssatz wird bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 Prozent steigen und gleichzeitig wird das gesetzlich fixierte Mindestsicherungsniveau vor Steuern von 46 Prozent bis 2020 und von 43 Prozent bis 2030 nicht unterschritten.

Weder die in der Tat geringe Rentenerhöhung der letzten Jahre noch neue gesetzliche Tatbestände stellen die Einhaltung des Sicherungsniveaus in Frage. Zum 1. Juli 2008 sollen sich die Renten im Übrigen durch die zeitweise Aussetzung der Wirkung des steigenden Vorsorgeanteils um 1,1 Prozent anstatt um 0,46 Prozent erhöhen; der entsprechende Gesetzentwurf wird zurzeit im Deutschen Bundestag beraten. Im Jahr 2009 wird die Anpassung durch die vorgesehene Maßnahme, mit der die Rentenbezieher stärker am Aufschwung teilhaben sollen, um 0,63 Prozentpunkte höher ausfallen als nach bislang geltendem Recht.

